



Deutsches Institut
für Menschenrechte

Monitoring-Stelle UN-Kinderrechtskonvention

Stellungnahme

Kinder- und Jugendschutz in der digitalen Welt

Hearing 1 der unabhängigen Expertenkommission
„Kinder- und Jugendschutz in der digitalen Welt“ am 10.
Februar 2026 zu den Perspektiven von Kindern und
Jugendlichen

Februar 2026

Inhalt

1	Einleitung	3
2	Leitfrage	4
3	Erfahrungen, Erwartungen, Fairness	5
4	Geltung der Kinderrechte in der digitalen Welt	8
4.1	Grundsatz der Nichtdiskriminierung	9
4.2	Kindeswohl (best interests of the child)	10
4.3	Recht auf Leben, Überleben und Entwicklung	11
4.4	Berücksichtigung der Perspektiven der Kinder	12
5	Schlussfolgerungen und Handlungsempfehlungen	13
5.1	Schutz	13
5.2	Förderung der digitalen Bildung	16
5.3	Beteiligung und digitale Teilhabe	18

1 Einleitung

Das Deutsche Institut für Menschenrechte (DIMR) ist die unabhängige Nationale Menschenrechtsinstitution Deutschlands. Es ist gemäß den Pariser Prinzipien der Vereinten Nationen akkreditiert (A-Status) und wird vom Deutschen Bundestag finanziert. Zu den Aufgaben des Instituts gehören Politikberatung, Menschenrechtsbildung, Information und Dokumentation, anwendungsorientierte Forschung zu menschenrechtlichen Themen sowie die Zusammenarbeit mit internationalen Organisationen. Es ist zudem mit dem Monitoring der Umsetzung von UN-Behindertenrechtskonvention und UN-Kinderrechtskonvention sowie der Berichterstattung zu den Konventionen des Europarats zu Menschenhandel und zu Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt betraut worden. Hierfür hat es entsprechende Monitoring- und Berichterstattungsstellen eingerichtet, darunter die Monitoring-Stelle UN-Kinderrechtskonvention.

Das DIMR dankt der unabhängigen Expertenkommission „Kinder und Jugendschutz in der digitalen Welt“ für die Einladung zum ersten Hearing zu den Perspektiven von Kindern und Jugendlichen und der Gelegenheit zur Stellungnahme. Die nachfolgende Stellungnahme orientiert sich nicht streng am übersandten Fragenkatalog, sondern fokussiert sich stattdessen auf die Frage, welche Rechte Kinder und Jugendliche nach der UN-Kinderrechtskonvention in Bezug auf die digitale Welt haben und welche notwendigen Maßnahmen und Handlungsempfehlungen sich daraus ableiten lassen. Beantwortet werden diese Fragen auf Grundlage der Konvention sowie der Empfehlungen des UN-Ausschusses für die Rechte des Kindes (auch UN-Kinderrechtsausschuss).

Insbesondere baut die Stellungnahme auf den Empfehlungen des UN-Kinderrechtsausschusses auf, die dieser 2021 im Rahmen seiner Allgemeinen Bemerkung Nr. 25 über die Rechte der Kinder im digitalen Umfeld¹ abgegeben hat. Ähnlich wie die UN-Ausschüsse (Englisch: UN-Treaty Bodies), die zur Überwachung der meisten anderen internationalen Menschenrechtsverträge geschaffen wurden, veröffentlicht auch der UN-Kinderrechtsausschuss, das nach Artikel 43 der UN-Kinderrechtskonvention (UN-KRK) eingesetzte Fachgremium zur Überwachung der Umsetzung der Konvention, immer wieder Allgemeine Bemerkungen (Englisch: General Comments) zur UN-Kinderrechtskonvention. Diese dienen der näheren und vor allem auch zeitgemäßen Interpretation des Vertrags. Die Allgemeinen Bemerkungen selbst sind zwar nicht rechtsverbindlich, aber da sie auf der fachlichen Expertise der 18 unabhängigen Ausschussmitglieder beruhen, sollten sich Vertragsstaaten wie Deutschland an den Empfehlungen des Ausschusses orientieren, um ihren Vertragspflichten nachzukommen. Neben der hohen fachlichen Expertise des UN-Kinderrechtsausschusses, der die Umsetzung der UN-KRK in allen 196 Vertragsstaaten im Blick hat, beruht die Maßgeblichkeit der in den Allgemeinen Bemerkungen enthaltenen Auslegungen und Empfehlungen auch darauf, dass die Allgemeinen Bemerkungen stets im Rahmen einer breiten internationalen Öffentlichkeitsbeteiligung erarbeitet werden. Neben Staaten und Regierungen können sich auch internationale Menschenrechtsinstitutionen wie das DIMR und auch

¹ UN, Committee on the Rights of the Child (2021): On children's rights in relation to the digital environment, UN Doc. CRC/C/GC/25; eine deutsche Übersetzung ist hier abrufbar: https://kinderrechtcommentare.de/wp-content/uploads/2024/12/GC25_dt_redaktion_barrierefrei_2021.pdf (abgerufen am 03.02.2026).

Nichtregierungsorganisationen einschließlich Kinderrechtsorganisationen und Selbstorganisationen von Kindern und Jugendlichen an der Erarbeitung der Allgemeinen Bemerkungen beteiligen. Im Rahmen der Ausarbeitung der Allgemeinen Bemerkung Nr. 25 hat darüber hinaus eine breit angelegte internationale Kinder- und Jugendbeteiligung stattgefunden. An dieser haben 709 Kinder und junge Menschen im Alter zwischen neun und zweiundzwanzig Jahren aus 27 Ländern und allen Kontinenten dieser Erde teilgenommen.²

Das DIMR hat im Rahmen der Abgabe der vorliegenden Stellungnahme keine eigene Kinder- und Jugendbeteiligung durchgeführt. Stattdessen hat es die Antworten und Ergebnisse aus der internationalen Kinder- und Jugendbeteiligung, die im Rahmen der Ausarbeitung der Allgemeinen Bemerkung Nr. 25 durchgeführt wurde, mit Blick auf die im Fragenkatalog enthaltenen Fragen erneut ausgewertet.

Mit Blick auf diese Auswertung wird eingangs die Leitfrage aus dem Fragenkatalog beantwortet (2). Anschließend wird, ebenfalls auf Grundlage der internationalen Kinder- und Jugendbeteiligung, auf die unter Punkt I des Fragenkatalogs abgefragten Erfahrungen und Erwartungen eingegangen, die Kinder und Jugendliche in der digitalen Welt gemacht haben bzw. an sie haben (3).

Im Weiteren folgt eine kinderrechtliche Analyse zur Frage, wie die Kinderrechte in der digitalen Welt gelten und welche Pflichten daraus für die Vertragsstaaten wie Deutschland resultieren (4). Abschließend folgen konkrete Schlussfolgerungen und Handlungsempfehlungen, die sich aus den Ergebnissen der Kinder- und Jugendbeteiligung sowie den kinderrechtlichen Pflichten ergeben (5).

2 Leitfrage

Was erwarten Kinder und Jugendliche von Politik, Anbietern und anderen relevanten Akteuren für eine sichere, faire und chancengerechte Gestaltung ihrer Zugänge zur digitalen Welt?

Das Ergebnis der weltweiten Kinder- und Jugendbefragung, die im Rahmen der Erarbeitung der Allgemeinen Bemerkung Nr. 25 des UN-Kinderrechtsausschusses durchgeführt wurde, war, dass Kinder und Jugendliche eine klare Vorstellung davon haben, wie die digitale Welt in ihren Augen aussehen sollte³: Sie wünschen sich eine digitale Welt, die altersgerecht ist und ihren Interessen, Beziehungen und Möglichkeiten gerecht wird, in der ihre Privatsphäre respektiert wird und die für sie sicher und transparent ist.⁴ Von Eltern, den politischen Verantwortlichen und den kommerziellen Unternehmen, die Plattformen betreiben oder Inhalte ins Netz stellen, erwarten sie, dass sie ihre Rechte respektieren und schützen und auch im digitalen Raum ihre Teilhaberechte fördern. Insbesondere erwarten sie, dass ihr Recht auf

² Third, Amanda / Moody, Lilly (2021): Our rights in a digital world: A report on the children's consultation to inform UNCRC General Comment 25, 5 Rights Foundation / Western Sydney University, S. 9 <https://5rightsfoundation.com/wp-content/uploads/2024/09/OurRightsinaDigitalWorld-FullReport.pdf> (abgerufen am 03.02.2026).

³ Ebd. S. 106; Interessanterweise lieferte die Kinder und Jugendbeteiligung, die zur Entstehung der Wiener Charta für digitale Rechte für Kinder und Jugendliche beitrug, sehr ähnliche Antworten wie die internationale Kinder- und Jugendbeteiligung im Rahmen der Ausarbeitung der Allgemeinen Bemerkung Nr. 25: <https://www.wien.gv.at/spezial/charta-digitale-rechte-kinder-jugendliche/files/charta-digitale-rechte-kinder-jugendliche.pdf> (abgerufen am 03.02.2026).

⁴ Third, Amanda / Moody, Lilly (2021): Our rights in a digital world: A report on the children's consultation to inform UNCRC General Comment 25, 5 Rights Foundation / Western Sydney University, S. 8, 106.

Zugang zu wahrheitsgemäßen, verständlichen Informationen, auf Privatsphäre und auf Schutz vor Gewalt und unangemessenen oder diskriminierenden Inhalten gewährleistet wird.⁵ Hierfür halten sie es insbesondere für erforderlich, dass Eltern und politische Entscheidungsträger*innen auch selbst über die nötigen digitalen Kompetenzen verfügen.⁶

Für sich selbst sehen sie in der digitalen Welt große Chancen, sie möchten Teil davon sein und sie optimal nutzen, um die Welt zu verbessern und selbst zu gestalten.⁷

3 Erfahrungen, Erwartungen, Fairness

Da die Fragen, die den jungen Menschen in der internationalen Kinder- und Jugendbeteiligung gestellt wurden, nicht exakt deckungsgleich mit jenen des Fragenkatalogs sind, wird im Folgenden nicht auf alle Aspekte der drei dortigen Fragen eingegangen. Dennoch lassen sich auf Grundlage der Antworten der jungen Menschen, die an der internationalen Kinder- und Jugendbeteiligung teilgenommen haben, konkrete Aussagen dazu treffen, welche Erfahrungen junge Menschen weltweit mit dem digitalen Umfeld machen bzw. welche Erwartungen sie an ihre Zugänge und die Gestaltung dieses Umfelds haben.

So wünschen sich Kinder und Jugendliche weltweit nach den im Rahmen der internationalen Kinder- und Jugendbeteiligung getroffenen Aussagen einen **barrierefreien Zugang** sowohl zu digitalen Endgeräten als auch zu Plattformen und Programmen.⁸ Barrierefrei oder zumindest möglichst barrierearm meint dabei zum einen, dass der Zugang auch für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen vorhanden sein muss und zum anderen Zugänge und Inhalte auch verständlich sind und Geräte und Plattformen so kostengünstig zur Verfügung stehen, dass alle Kinder und Jugendliche sich die Nutzung auch leisten können.

Die Kinder und Jugendlichen wünschen sich ferner, dass der digitale Raum **inklusiv und frei von Diskriminierungen** ist und dass dort ihre **Privatsphäre geschützt** wird, indem beispielsweise für sie transparent und nachvollziehbar ist, was mit ihren Daten passiert, die von privaten Dienstleistern oder auch von Behörden erfasst und gespeichert werden.⁹ Zurzeit sind die Nutzungsbedingungen von digitalen Diensten sowie Ausmaß und Zweck der Speicherung und Nutzung privater Daten für die meisten jungen Menschen weder verständlich noch nachvollziehbar. Sie wünschen sich, dass ihre privaten Daten sicher sind und nicht kommerziell ausgebeutet werden und dass ihnen jemand beibringt, wie man seine Daten in sozialen Netzwerken schützen kann.¹⁰

⁵ Third, Amanda / Moody, Lilly (2021): Our rights in a digital world: A report on the children's consultation to inform UNCRC General Comment 25, 5 Rights Foundation / Western Sydney University, S. 8, 28, 71, 106.

⁶ Ebd., S. 76, 78, 98.

⁷ Ebd., S. 37, 106.

⁸ Ebd., S. 20. Ähnliche Antworten wie die internationale Kinder- und Jugendbeteiligung im Rahmen der Ausarbeitung der Allgemeinen Bemerkung Nr. 25 lieferte auch die Kinder und Jugendbeteiligung, die zur Entstehung der Wiener Charta für digitale Rechte für Kinder und Jugendliche beitrug: <https://www.wien.gv.at/spezial/charta-digitale-rechte-kinder-jugendliche/files/charta-digitale-rechte-kinder-jugendliche.pdf> (abgerufen am 03.02.2026), S. 8.

⁹ Third, Amanda / Moody, Lilly (2021): Our rights in a digital world: A report on the children's consultation to inform UNCRC General Comment 25, 5 Rights Foundation / Western Sydney University, S. 8, 28, 41-51, 59-60.

¹⁰ Third, Amanda / Moody, Lilly (2021): Our rights in a digital world: A report on the children's consultation to inform UNCRC General Comment 25, 5 Rights Foundation / Western Sydney University, S. 41 ff., 54, 101.

Kinder und Jugendliche wollen digitale Plattformen **allein nutzen** können, ohne dass ihre Eltern ihre Nachrichten lesen können und wünschen sich, dass ihre Eltern um ihr Einverständnis bitten, bevor sie Fotos von ihnen posten.¹¹ Gleichzeitig wünschen sie sich, dass ihre Eltern die nötigen digitalen Fähigkeiten besitzen, um sie zum sicheren Verhalten im digitalen Raum beraten und sie auch dort beschützen zu können.¹²

Kinder und Jugendliche erwarten, dass sie sich im digitalen Raum untereinander austauschen und auch international vernetzen können. Sie nutzen digitale Technologien, um ihre sozialen Kontakte zu pflegen, **Meinungen und Gefühle auszudrücken und sich auszutauschen**. Durch den Zugang zur digitalen Welt finden auch Kinder aus ländlichen Regionen, die sich aufgrund ihrer Herkunft, sexuellen Orientierung, ihres Glaubens oder einer Behinderung einer Minderheit zugehörig fühlen, Anschluss an Gleichgesinnte.¹³ Die digitale Welt erleichtert es jungen Menschen, sich in **Gruppen zusammenzuschließen und politisch aktiv** zu werden.¹⁴ Sie gibt jungen Menschen einen Raum und digitale Medien geben ihnen eine Plattform, ihre Meinung öffentlich zu äußern, Forderungen an politisch Verantwortliche zu adressieren oder auch einfach nur ihre ganz persönliche Identität auszudrücken. In der analogen Welt gibt es hierzu kein Pendant, dass annähernd vergleichbare Möglichkeiten der sozialen, politischen, und kulturellen Teilhabe böte. Aus der **Jugendkultur** sind digitale Medien, Räume und Technologien deshalb nicht mehr wegzudenken.

Gleichzeitig haben Kinder und Jugendliche von **Mobbingerfahrungen** oder der Angst vor Mobbing und **Hass im Netz** berichtet und dies zum Beispiel als Grund angegeben, selbst nichts in sozialen Medien zu posten.¹⁵ In der Auswertung der internationalen Kinder- und Jugendbeteiligung werden einzelne Stimmen zitiert, die schildern, dass man aus ihrer Wahrnehmung heraus in sozialen Medien und im Internet allgemein manche Gedanken unterdrückt oder sich anderen anpasst, um keine negativen Kommentare abzubekommen.¹⁶ Andere hingegen gaben an, sich im Internet freier äußern zu können und zu trauen, Dinge zu kommunizieren, die sie sich nicht trauen würden, jemandem direkt zu sagen.¹⁷

Auf der einen Seite gibt die digitale Welt Kindern und Jugendlichen somit die Möglichkeit, ihre Kultur auszuleben und ein Stück weit auch ihre eigene Identität auszutesten. Auf der anderen Seite haben Kinder und Jugendliche teilweise das Gefühl, dass sie online nicht sie selbst sein können, haben Angst vor negativen Kommentaren und schildern, dass Aspekte traditioneller Kulturen durch die zunehmende internationale Vernetzung auch verloren gehen könnten.

Neben Mobbingerfahrungen berichten die Kinder und Jugendlichen auch, dass es leicht ist, im Internet auf **verstörende, gewaltvolle, ausbeuterische,**

¹¹ Third, Amanda / Moody, Lilly (2021): Our rights in a digital world: A report on the children's consultation to inform UNCRC General Comment 25, 5 Rights Foundation / Western Sydney University, S. 42, 76 ff..

¹² Ebd., S. 63, 76-81.

¹³ Ebd., S. 20 ff, 58.

¹⁴ Ebd., S. 35-37.

¹⁵ Ebd., S. 42, 59-60, 64 ff.

¹⁶ Ebd., S. 32.

¹⁷ Ebd., S. 31-32; Siehe auch Zitate in der Kurzzusammenfassung der internationalen Kinder- und Jugendbeteiligung: Our rights in a digital world: A snapshot of children's views from around the world, 5 Rights Foundation / Western Sydney University / The London School of Economics and Political Science, S. 17.

diskriminierende und pornografische Inhalte zu stoßen.¹⁸ Sie sind sich auch bewusst, dass man sie im digitalen Raum leicht tracken kann, wenn sie Fotos, ihren Wohnort oder Ähnliches teilen.¹⁹ Sie wünschen sich eine digitale Welt, in der sie sich **sicher** bewegen können, ohne Angst vor Gewalt oder wirtschaftlicher und sexueller Ausbeutung, Cybercrime, Identitätsdiebstählen, Deep Fakes oder ähnlichem haben zu müssen.

Kinder und Jugendliche wünschen sich, dass sie im Internet **wahre und verlässliche Informationen** zu sämtlichen Themen finden können.²⁰ Für sie bietet das Internet die einzigartige Chance, sehr leicht, an alle möglichen verfügbaren Informationen zu kommen und sich mit Themen auseinanderzusetzen, mit denen sie sonst in ihrem unmittelbaren Umfeld nicht in Kontakt kommen könnten. Den Zugang zu Informationen halten sie nicht zuletzt in Krisensituationen oder zur Gewinnung von Wissen insbesondere in Gesundheitsfragen, hinsichtlich derer sie sich nicht so ohne Weiteres trauen würden, Erwachsene zu fragen, für sehr wichtig und hilfreich.²¹ Allerdings finden sie es zurzeit schwierig, zu erkennen, bei welchen Meldungen und Informationen es sich um wahre Fakten und verlässliche Informationen handelt und bei welchen um **Fake News**.²²

Trotz der Gefahr von Fake News sehen Kinder und Jugendliche ihr Recht auf **Bildung** durch den Zugang zur digitalen Welt als gestärkt an.²³ Sie haben durch die Digitalisierung nicht nur Zugang zu viel mehr Informationen und besseren Recherchemöglichkeiten, sondern auch zu Lernplattformen und Tools, die das Lernen erleichtern.²⁴ Allerdings berichten viele junge Menschen weltweit, dass sie in der Schule bisher nur unzureichend auf die digitale Welt vorbereitet werden und meist nicht die Kompetenzen erwerben, die sie dafür brauchen.²⁵ Zu diesen Kompetenzen zählen sie vor allem Tippen, Programmieren, Toleranz, Respekt und kritisches Denken.²⁶ Außerdem berichten sie, dass ihre Lehrer*innen selbst größtenteils nicht über ausreichende digitale Fähigkeiten verfügen, um sie darin zu unterrichten.²⁷ Kinder und Jugendliche haben die klare Erwartung, dass sie auf die Nutzung der digitalen Welt vorbereitet werden, dass sie dazu **befähigt werden**, die digitale Welt optimal und sicher zu nutzen und die hierfür notwendigen **Kenntnisse und Fähigkeiten in der Schule und Ausbildung erlernen** können.

Schließlich sind digitale Technologien aus Sicht der Kinder und Jugendlichen auch für ihr Recht auf **Spiel und Freizeit** von großer Bedeutung. Viele wollen Onlinespiele spielen oder Videos und Filme schauen und fühlen sich von Erwachsenen missverstanden oder stark reguliert und eingeschränkt.²⁸ Gleichzeitig sind sich auch viele Kinder und Jugendliche bewusst, dass lange Onlinezeiten das Gefühl von

¹⁸ Third, Amanda / Moody, Lilly (2021): Our rights in a digital world: A report on the children's consultation to inform UNCRC General Comment 25, 5 Rights Foundation / Western Sydney University, S. 64-69.

¹⁹ Third, Amanda / Moody, Lilly (2021): Our rights in a digital world: A report on the children's consultation to inform UNCRC General Comment 25, 5 Rights Foundation / Western Sydney University, S. 67.

²⁰ Ebd., S. 28.

²¹ Ebd., S. 24-28, 85-87.

²² Ebd., S. 27-28, 98.

²³ Ebd., S. 95-98.

²⁴ Ebd., S. 96.

²⁵ Ebd., S. 66, 96-98.

²⁶ Ebd., S. 97.

²⁷ Ebd., S. 18, 54, 98.

²⁸ Ebd., S. 38-40.

Isolation und Einsamkeit hervorrufen können und Onlinespiele süchtig machen können.²⁹

4 Geltung der Kinderrechte in der digitalen Welt

Die Kinderrechte gelten in der digitalen Welt genauso wie in der analogen. Das heißt, auch in der digitalen Welt müssen die Kinderrechte geachtet, geschützt und verwirklicht werden und Kinder haben auch in Bezug auf die digitale Welt Schutz-, Förder- und Beteiligungsrechte.³⁰ Dies hat der UN-Kinderrechtsausschuss mit seiner Allgemeinen Bemerkung Nr. 25 über die Rechte der Kinder im digitalen Umfeld noch einmal klargestellt, nachdem er sich bereits in den Jahren zuvor wiederholt dafür ausgesprochen hatte, dass Kinder einen gleichberechtigten und sicheren Zugang zu digitalen Medien und modernen Kommunikationssystemen haben sollten.³¹

Die Kinderrechte in der digitalen Welt vollumfänglich umzusetzen, stellt für die Vertragsstaaten bisher eine große Herausforderung dar. Denn wie der UN-Kinderrechtsausschuss zutreffend festgestellt hat, hat sich die digitale Welt entwickelt, ohne dass dabei auf die Interessen und Belange von Kindern und Jugendlichen geachtet worden ist.³² Inzwischen sind analoge und digitale Welt jedoch so stark verwoben und auch im Leben von Kindern und Jugendlichen stellt der Zugang zu digitalen Technologien und Medien einen so selbstverständlichen Bestandteil dar, dass ein prinzipieller Ausschluss von Kindern und Jugendlichen aus der digitalen Welt ein unverhältnismäßiger Eingriff und damit nicht mit den Kinderrechten vereinbar wäre.

Stattdessen sollte es nicht nur der Anspruch, sondern das erklärte Ziel sein, die digitale Welt kinderrechtskonform (um-)zugestalten. Dass hieran aus kinderrechtlicher Sicht kein Weg vorbei führt, wird insbesondere klar, wenn man sich vor Augen führt, dass Kinder und Jugendliche auch dann von den Auswirkungen der Digitalisierung betroffen sind, wenn sie selbst im Einzelfall gar keine digitalen Technologien benutzen oder ihnen gänzlich der Zugang zum Internet verwehrt würde.³³ So sind sie zum Beispiel davon betroffen, wenn Bilder von ihnen im Netz gepostet oder vermarktet werden, wenn kinderpornographische Inhalte digital weltweite Verbreitung finden oder auch, wenn Entscheidungen in der Verwaltung oder auch in privaten Unternehmen auf Basis von KI getroffen werden, ohne, dass die automatisierten und KI-gesteuerten Prozesse darauf programmiert worden sind, die Belange von Kindern und Jugendlichen zu berücksichtigen.³⁴ Dies zeigt, dass eine Debatte, die nur um Alters- und Zugangsbeschränkungen für Kinder und Jugendliche dreht, zu kurz greift. Denn selbst wenn der Zugang und die Benutzung digitaler Technologien nur Erwachsenen

²⁹ Ebd., S. 40.

³⁰ UN Doc. CRC/C/GC/25, Ziffer 4.

³¹ UN Doc. CRC/C/GC/25, Ziffer 4; siehe zuvor bereits UN, Committee on the Rights of the Child (2007): General Comment No. 9 (2006) – The rights of children with disabilities, UN Doc. CRC/GC/9, Ziffer 37 und die Empfehlungen des 2014 veranstalteten day of general discussion on digital media and children's rights: Report of the Committee on the Rights of the Child, General Assembly Official Records, Seventy-first session No. 41, UN Doc. A/71/41, S. 20 ff.

³² UN Doc. CRC/C/GC/25, Ziffer 12.

³³ UN Doc. CRC/C/GC/25, Ziffer 4, 10.

³⁴ Vgl.: UN Doc. CRC/C/GC/25, Ziffer 10.

vorbehalten bliebe, müsste sich die digitale Welt ändern, um die Rechte von Kindern und Jugendlichen konsequent zu schützen, zu achten und zu verwirklichen.

Zugangsbeschränkungen können zwar den Schutz von Kindern und Jugendlichen verbessern, sind aber vor allem mit Blick auf die Teilhaberechte von Kindern und Jugendlichen problematisch. Denn die Digitalisierung erfasst zunehmend alle Lebensbereiche von den Medien über die Wirtschaft bis hin zur öffentlichen Verwaltung. Wenn aber viele Informationen, Produkte und zukünftig auch Verwaltungsdienstleistungen nur noch digital verfügbar sind, wäre ein Kinder- und Jugendschutz dergestalt, Kinder und Jugendliche von der digitalen Welt auszuschließen, gleichbedeutend mit einer Versagung wesentlicher politischer, wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Teilhaberechte.

Mithin ist es wichtig, die digitale Welt – wie es auch aus der weit gefassten Leitfrage des Fragenkatalogs deutlich wird – nicht nur aus einer Kinderschutz- sondern auch aus einer Kinderrechtsperspektive zu betrachten und zu gestalten und Kinder und Jugendliche nicht nur als Konsument*innen und Nutzer*innen von digitalen Technologien, Produkten, Dienstleistungen und Plattformen zu sehen, sondern auch als Bürger*innen, die von eben diesen betroffen sind, diese aber auch aktiv mit kreieren und gestalten wollen und auch mit über sie entscheiden können sollten.

Um die Kinderrechte in der digitalen Welt zu verwirklichen, sollten alle politischen Maßnahmen und Regulierungen, die das digitale Umfeld betreffen, an den vier Grundprinzipien der UN-Kinderrechtskonvention ausgerichtet sein.³⁵ Dies sind der Grundsatz der Nichtdiskriminierung (Artikel 2 UN-KRK), der der vorrangigen Berücksichtigung des Kindeswohls (best interests of the child, Artikel 3 UN-KRK), das Recht des Kindes auf Leben und Entwicklung (Artikel 6 UN-KRK) sowie das Recht auf Berücksichtigung der Meinung und Perspektive des Kindes (Artikel 12 UN-KRK).

In den folgenden Abschnitten wird den Ausführungen der Allgemeinen Bemerkung Nr. 25 folgend näher auf die Grundprinzipien der Konvention eingegangen und der Blick dabei vor allem auf Deutschland als Vertragsstaat der UN-KRK gerichtet.

4.1 Grundsatz der Nichtdiskriminierung

Um dem in Artikel 2 UN-KRK verankerten Grundsatz der Nichtdiskriminierung gerecht zu werden, müssen die Vertragsstaaten der UN-KRK sicherstellen, dass alle Kinder und Jugendliche einen „effektiven und kindgerechten Zugang zum digitalen Umfeld haben“.³⁶ Der Zugang zum digitalen Umfeld ist die Grundvoraussetzung und kann, wenn er kindgerecht gewährleistet ist, dazu beitragen, dass Kinder in den vollen Genuss ihrer bürgerlichen, politischen, kulturellen, wirtschaftlichen und sozialen Rechte gelangen.³⁷ Schon 2007 hat der UN-Kinderrechtsausschuss festgestellt, dass der Zugang zu digitalen Technologien beispielsweise die Rechte von Kindern mit Behinderung stärken kann.³⁸ Selbst für Deutschland stellt die Gewährleistung des Zugangs zum digitalen Umfeld durchaus eine Herausforderung dar. So ist der Zugang zu schnellem Internet, das insbesondere das Streamen von Filmen oder eine

³⁵ UN Doc. CRC/C/GC/25, Ziffer 8; UN Doc. A/71/41, S. 20, Ziffer 4.

³⁶ UN Doc. CRC/C/GC/25, Ziffer 9.

³⁷ UN Doc. CRC/C/GC/25, Ziffer 4.

³⁸ UN Doc. CRC/C/GC/9, Ziffer 37.

reibungslose Videokonferenz erlaubt, noch nicht in allen Regionen Deutschlands flächendeckend gewährleistet.³⁹

Neben der Gewährleistung des Zugangs an sich ist es für die Einhaltung des Diskriminierungsverbots auch wichtig, dass die im Internet verfügbaren Inhalte verständlich, mehrsprachig und barrierefrei sind und dass alle Kinder und Jugendlichen einen Ort haben, an dem sie das Internet kostenlos nutzen können.⁴⁰ So hat sich insbesondere während der Coronapandemie, als Kinder und Jugendliche für den Fernunterricht von zu Hause plötzlich auf digitale Endgeräte und den Zugang zum Internet angewiesen waren, eine starke Kluft offenbart zwischen Kindern, die mit eigenen privaten Laptops konzentriert dem Online-Unterricht folgen konnten und Kindern, die nur über ein Smartphone der Eltern Zugang hatten und sich diesen ggf. auch noch mit Geschwistern teilen mussten.⁴¹

Auch bei Nutzung des Internets können Kinder und Jugendliche Diskriminierung erleben, beispielsweise, indem sie Hassbotschaften erhalten oder ihnen aufgrund bestimmter Merkmale ungerechtfertigterweise der Zugang zu bestimmten Räumen oder Anwendungen verwehrt wird.⁴² Zwar gehören andere private Nutzer*innen nicht selbst zum Kreis der Grund- und Menschenrechtsverpflichteten und Staaten können und sollen nicht den Inhalt privater Nachrichten zensieren. Dennoch trifft die Staaten insofern eine Schutzpflicht, als dass sie, beispielsweise durch das Vorhalten von Beschwerdestellen oder eine konsequente Strafrechtspflege, dazu beitragen können, auch im digitalen Raum, hasserfüllte, diskriminierende oder beleidigende Inhalte zu minimieren.⁴³

Schließlich kann es durch die Nutzung von künstlicher Intelligenz und anderer automatisierter Prozesse zu Diskriminierungen kommen, beispielsweise, wenn die KI mit bestimmten Bildern trainiert wird oder Profiling oder auch die Entscheidung über die Vergabe öffentlicher Mittel aufgrund von automatisierten Datenprozessen erfolgen.⁴⁴ Um in all diesen Prozessen Diskriminierungen zu verhindern, sollten die Staaten und auch die privaten Dienstleister darauf achten, dass Programme und Algorithmen nicht die in jeder Gesellschaft vorhandenen Vorurteile und Biases reproduzieren und aufgrund von diskriminierenden Voreinstellungen Entscheidungen treffen. Schon das Training von KI muss intersektional und diskriminierungssensibel erfolgen.

4.2 Kindeswohl (best interests of the child)

Nach Artikel 3 Abs. 1 UN-KRK ist bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, unabhängig davon, ob sie von öffentlichen oder privaten Einrichtungen, Behörden oder Organen getroffen werden, das Wohl des Kindes (best interests of the child) ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist. Dieser Grundsatz der vorrangigen

³⁹ Siehe: Breitbandatlas Karte: <https://gigabitgrundbuch.bund.de/GIGA/DE/Breitbandatlas/Vollbild/start.html>, (abgerufen am 03.02.2026); Die Zeit (28.10.2025): Auf zwei Prozent der Fläche Deutschlands gibt es kein mobiles Internet, <https://www.zeit.de/wirtschaft/2025-10/digitalisierung-internet-empfang-lte-digitalministerium-gxe> (abgerufen am 03.02.2026).

⁴⁰ UN Doc. CRC/C/GC/25, Ziffer 9.

⁴¹ Olbrisch, Miriam (2020): Kindern aus finanziell schwächeren Familien fehlen digitale Geräte, in: Spiegel Panorama, <https://www.spiegel.de/panorama/bildung/unterricht-in-corona-zeiten-kindern-aus-sozial-schwachen-familien-fehlen-digitale-geraete-a-bbd81b2b-f882-4480-9496-9c62c16c0b75>, (abgerufen am 03.02.2026).

⁴² UN Doc. CRC/C/GC/25, Ziffer 10.

⁴³ UN Doc. CRC/C/GC/25, Ziffern 17, 48-49; 114-116, 124.

⁴⁴ UN Doc. CRC/C/GC/25, Ziffer 10.

Berücksichtigung des „best interests“ ist auch in Artikel 24 der EU-Grundrechtecharta verankert.

Übertragen auf die digitale Welt bedeutet der Grundsatz, dass auch bei allen staatlichen Maßnahmen, die die digitale Welt gestalten und regulieren sollen, erstens ermittelt werden muss, welche Auswirkungen die Maßnahme auf Kinder haben wird.⁴⁵ Bei dieser Ermittlung ist nach Artikel 12 UN-KRK, der untrennbar mit Artikel 3 Abs. 1 UN-KRK verknüpft ist, die Meinung des Kindes zu hören und angemessen zu berücksichtigen.⁴⁶ Zweitens besagt der Grundsatz, dass die ermittelten Interessen des Kindes in jeder Abwägung vorrangig zu berücksichtigen sind und drittens, dass bei unterschiedlichen möglichen Maßnahmen stets diejenige zu ergreifen ist, die für die Interessen des Kindes am besten ist.⁴⁷ Um diesem Ermittlungs- und Abwägungsgrundsatz nach Artikel 3 Abs. 1 UN-KRK gerecht zu werden, wird den Vertragsstaaten der UN-KRK bei allen Vorhaben und Maßnahmen die Durchführung einer Kinderechtsfolgenabschätzung (Child Rights Impact Assessment – CRIA) empfohlen.⁴⁸ Die ermittelten und in die Abwägung eingestellten Kriterien sowie das Maß, in dem sie berücksichtigt worden sind, müssen transparent gemacht werden.⁴⁹

4.3 Recht auf Leben, Überleben und Entwicklung

Für das Kinderrecht auf Leben, Überleben und Entwicklung (Artikel 6 UN-KRK) bietet die digitale Welt sowohl Chancen als auch Risiken. Auf der einen Seite kann der Zugang zum digitalen Umfeld, die Möglichkeit an Informationen aus aller Welt zu gelangen und schnell und über Grenzen hinweg mit Menschen kommunizieren zu können, für Kinder und Jugendliche – insbesondere in Krisensituationen – überlebenswichtig sein.⁵⁰ Auch unabhängig von Krisensituationen erlaubt es der Zugang zum digitalen Umfeld Kindern und Jugendlichen sich viel freier und unabhängiger von den Vorstellungen ihrer Eltern und Verwandten entwickeln zu können, weil sie die Chance haben, mit vielen unterschiedlichen Lebensentwürfen, Berufen und Identitäten in Berührung zu kommen. In Hinblick auf Kinder von getrennt lebenden Elternteilen oder von Kindern in Jugendhilfeeinrichtungen oder Pflegefamilien betont der UN-Kinderrechtsausschuss in seiner Allgemeinen Bemerkung Nr. 25, dass Smartphones und digitale Kommunikationswege es erheblich erleichtern, dass das Kind mit beiden Elternteilen bzw. seiner leiblichen Familie in Kontakt bleiben und eine gesunde Beziehung zu ihnen aufrechterhalten oder aufbauen kann.⁵¹

Auf der anderen Seite besteht das Risiko, dass Kinder und Jugendliche im digitalen Umfeld in Kontakt mit hasserfüllten, gewalttätigen, sexualisierten und rechtswidrigen

⁴⁵ Feige, Judith / Gerbig, Stephan (2019): Das Kindeswohl neu denken – Kinderrechtsbasierte Ermittlung und Bestimmung des Kindeswohls, S. 2, <https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/publikationen/detail/das-kindeswohl-neu-denken> (abgerufen am 03.02.2026).

⁴⁶ Ebd.; UN Committee on the Rights of the Child (2013): General Comment No. 14 (2013) on the right of the child to have his or her best interests taken as a primary consideration (Art. 3 para. 1), UN Doc. CRC/C/GC/14, Ziffer 43.

⁴⁷ Feige, Judith / Gerbig, Stephan (2019): Das Kindeswohl neu denken – Kinderrechtsbasierte Ermittlung und Bestimmung des Kindeswohls, S. 2, <https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/publikationen/detail/das-kindeswohl-neu-denken> (abgerufen am 03.02.2026).

⁴⁸ UN Doc. CRC/C/GC/25, Ziffer 23, 38; UN Doc. CRC/C/GC/14, Ziffer 99.

⁴⁹ UN Doc. CRC/C/GC/25, Ziffer 13; UN Doc. CRC/C/GC/14, Ziffer 99.

⁵⁰ UN Doc. CRC/C/GC/25, Ziffer, 14.

⁵¹ Vgl.: UN Doc. CRC/C/GC/25, Ziffer 87.

Inhalten kommen, kommerziell ausgebeutet, gemobbt, süchtig gemacht oder sogar zu selbstschädigendem Verhalten bis hin zu Suizid verleitet werden.⁵²

Digitale Geräte und Welten, die von Kindern und Jugendlichen benutzt und betreten werden können, sollten deshalb schon vom Design her so gestaltet sein, dass sie für Kinder und Jugendliche sicher und auf ihre sich entwickelnden Fähigkeiten abgestimmt sind (safety- und privacy by design). Gerade für jüngere Kinder können schärfere Einschränkungen und Vorsichtsmaßnahmen geboten sein.⁵³

Die Auswirkungen, die die Digitalisierung auf die körperliche und geistige Entwicklung von Kindern und Jugendlichen hat, gilt es weiter zu erforschen und die wissenschaftlichen Erkenntnisse dann in den politischen Maßnahmen zu berücksichtigen.⁵⁴ Insbesondere sollte der Staat sowohl Eltern als auch Kinder über die mit der digitalen Welt verbundenen Risiken in verständlicher, inklusiver und altersgerechter Art und Weise aufklären und informieren.⁵⁵

4.4 Berücksichtigung der Perspektiven der Kinder

Auch das Recht auf Beteiligung, Gehör und Berücksichtigung stellt ein Grundprinzip der UN-Kinderrechtskonvention dar. Insbesondere Artikel 12 UN-KRK hält fest, dass die Meinung von Kindern und Jugendlichen in allen Angelegenheiten, die sie berühren, gehört und altersangemessen berücksichtigt werden muss. Durch die Digitalisierung wird es deutlich einfacher, Kinder und Jugendliche auch an komplexen gesellschaftlichen Prozessen zu beteiligen. Wie oben geschildert, berichten Kinder und Jugendliche auch selbst, dass ihnen das digitale Umfeld es erleichtert, sich Gehör zu verschaffen.⁵⁶ Gleichzeitig sind sich Kinder und Jugendliche auch selbst über die mit dem digitalen Umfeld verbundenen Gefahren und Risiken bewusst. Nicht zuletzt um für mögliche beschränkende Maßnahmen für mehr Akzeptanz unter Kindern und Jugendlichen zu sorgen, sollten Kinder und Jugendliche – wie im Rahmen der geplanten Kinder- und Jugendbeteiligung der unabhängigen Expertenkommission – auch bei der Erarbeitung von Regelungen und Leitlinien miteinbezogen und ihre Sichtweisen auch ernsthaft berücksichtigt werden. Darüber hinaus sollten Kinder und Jugendliche auch die Chance haben, sich an der Gestaltung und Entwicklung digitaler Dienstleistungen und Produkte beteiligen zu können.⁵⁷ Dieser Wunsch, an der Gestaltung und Entwicklung digitaler Produkte beteiligt zu werden, wurde auch im Rahmen der Konsultationen zur EU-Kinderrechtsstrategie, in deren Zuge sich EU-weit 10.000 Kinder beteiligten, geäußert und die EU-Kommission hat zugesagt, dies zu unterstützen.⁵⁸

⁵² UN Doc. CRC/C/GC/25, Ziffer 14.

⁵³ UN Doc. CRC/C/GC/25, Ziffer 15.

⁵⁴ Ebd.

⁵⁵ Ebd.

⁵⁶ Vgl.: Third, Amanda / Moody, Lilly (2021): Our rights in a digital world: A report on the children's consultation to inform UNCRC General Comment 25, 5 Rights Foundation / Western Sydney University, S. 29.

⁵⁷ UN Doc. CRC/C/GC/25, Ziffer 17.

⁵⁸ Europäische Kommission, Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen, EU-Kinderrechtsstrategie, COM(2021) 142 final; vgl. Ettig, Diana (2025): Das besondere Schutzbedürfnis von Kindern und Jugendlichen – Gutachten zum Schutz der personenbezogenen Daten Minderjähriger, Stiftung Datenschutz, https://stiftungdatenschutz.org/fileadmin/Redaktion/Dokumente/Gutachten_Schutz_personenbezogener_Daten_Minderjaehriger/Gutachten-Minderjaehrigendaten-2025-11-20.pdf (abgerufen am 03.02.2026).

5 Schlussfolgerungen und Handlungsempfehlungen

Im Ergebnis entsprechen die Erwartungen, die Kinder und Jugendliche an ihren Zugang zur digitalen Welt haben, ziemlich genau dem, was aus kinderrechtlicher Sicht gelten sollte. Denn sie wünschen sich, an der digitalen Welt teilhaben und die damit verbundenen enormen Vorteile und Chancen nutzen zu können, sind sich aber gleichzeitig auch der damit verbundenen Risiken bewusst bzw. haben schon selbst negative Erfahrungen gemacht, beispielsweise mit Hasskommentaren oder Cybermobbing und wollen davor geschützt werden.

Als Vertragsstaat der UN-KRK hat Deutschland somit die Aufgabe, die Schutz-, Förder- und Beteiligungsrechte von Kindern und Jugendlichen auch mit Blick auf das digitale Umfeld in einen angemessenen Ausgleich zu bringen.⁵⁹ Das heißt zum einen, dass alle Maßnahmen mit Bezug auf das digitale Umfeld, wie oben geschildert, an den Grundprinzipien der UN-Kinderrechtskonvention ausgerichtet und in sich hinsichtlich möglicher Rechtsbeschränkungen verhältnismäßig sein müssen. Zum anderen bedeutet ein in Ausgleichbringen der unterschiedlichen Kinderrechte, dass immer dort, wo einzelne Kinderrechte mitunter eine unterschiedliche Zielrichtung verfolgen, weder dem einen noch dem anderen einseitig Vorrang eingeräumt werden sollte, sondern dass gemäß dem Grundsatz der praktischen Konkordanz beide kollidierenden Rechte so gegeneinander abgewogen und in Ausgleich gebracht werden sollten, dass jedes einzelne Recht die größtmögliche Wirksamkeit erfährt bzw. behält.

5.1 Schutz

Die Verwirklichung einiger Kinderrechte erfordert vom Staat vor allem ein schützendes Handeln. Hierzu gehören beispielsweise das Recht auf Privatsphäre, das Recht auf Schutz vor Gewalt und Misshandlung, das Recht auf Schutz vor wirtschaftlicher, Ausbeutung, vor Suchtstoffen, vor sexuellem Missbrauch und vor sexualisierter Gewalt. Durch viele Phänomene, die durch die digitale Welt entweder erst ermöglicht oder jedenfalls verstärkt werden, werden diese Rechte bedroht.⁶⁰ Sowohl auf Unions- als auch auf Bundes- und Landesebene wurde mit unterschiedlichen neuen gesetzgeberischen und regulatorischen Maßnahmen wie dem Digital Services Act oder auch Novellierungen bereits vorhandener Gesetze wie dem Jugendschutzgesetz⁶¹ und der Überarbeitung des Jugendmedienschutz-Staatsvertrags schon auf die neuen Herausforderungen für den Kinder- und Jugendschutz reagiert. Vor diesem Hintergrund sollte der Fokus aus Sicht des DIMR in nächster Zeit vor allem auf einer besseren und konsequenteren Durchsetzung dieser bereits bestehenden oder neuen Regelungen liegen sowie auf einer kritischen Begleitung ihrer Umsetzung, um herauszufinden, an welchen Stellen ggf. nachjustiert werden muss und wo noch Schutzlücken bestehen, was zum Beispiel im Bereich der

⁵⁹ Dies wurde auch von der Bundeszentrale für Kinder- und Jugendmedienschutz bereits zutreffend im Gefährdungsatlas konstatiert. Siehe: Bundeszentrale für Kinder- und Jugendmedienschutz, Gefährdungsatlas, Digitales Aufwachen. Vom Kind aus denken. Zukunftssicher handeln. 2. Auflage, Bonn 2022, S. 241 ff.

⁶⁰ Für einen Überblick über die einzelnen Gefährdungsphänomene siehe ebenfalls den Gefährdungsatlas: Ebd. S. 96-225.

⁶¹ Zur Novellierung und dem damit neu ins Jugendschutzgesetz eingefügten Schutzziel der persönlichen Integrität siehe: Krause, Torsten / Kretschmann, Yola / Yacob, Aaron (2022): Zum Begriff der persönlichen Integrität im Jugendschutz. In: Recht der Jugend und des Bildungswesens (RdJB). Jahrgang 70 (2022). Heft 4. S. 629-635.

Onlinespiele der Fall sein könnte, da nicht alle von ihnen unter die Regelungen von Online-Plattformen im Sinne des Digital Services Act fallen.⁶²

Insbesondere gilt es zu beobachten, inwiefern sich Online-Plattformen bei der Umsetzung ihrer Pflichten zum Online-Schutz Minderjähriger gemäß Artikel 28 des Digital Services Act an den freiwilligen Leitlinien⁶³ für Maßnahmen zur Gewährleistung eines hohen Maßes an Privatsphäre, Sicherheit und Schutz von Minderjährigen im Internet orientieren werden. Ebenso wie die Stelle zur Durchsetzung von Kinderrechten in Digitalen Diensten (KidD), auf deren Stellungnahme⁶⁴ zu den Leitlinien der EU-Kommission an dieser Stelle verwiesen wird, begrüßt das DIMR die Leitlinien als Ansatzpunkt für eine sicherere Gestaltung von Online-Plattformen für Kinder und Jugendliche, die zugleich ihr Recht auf digitale Teilhabe wahrt. Die Leitlinien setzen grundsätzlich auf By-design Konzepte, die auch der UN-Kinderrechtsausschuss fordert.⁶⁵ Dadurch sollen digitale Räume, die für Kinder und Jugendliche zugänglich sind, so gestaltet sein, dass sie für Kinder und Jugendliche sicher sind und Gefährdungen für ihr Wohlergehen wie z.B. durch eine Verleitung zu endlos langen Nutzungszeiten schon durch technische Gestaltungsmethoden verringert werden. Darüber hinaus könnte die EU-Lösung für die Altersüberprüfung bzw. nach ihrer Einführung die Europäische Brieftasche für die digitale Identität eine zuverlässige, nicht-diskriminierende und auch datenschutzfreundliche Altersüberprüfung ermöglichen. Damit wäre eine Grundvoraussetzung für den besseren Schutz von Kindern und Jugendlichen vor unangemessenen Inhalten im Netz gegeben, indem Seiten, auf denen Inhalte verfügbar sind, die unter Jugendschutzgesichtspunkten tatsächlich nur für Erwachsene oder z.B. erst ab 16 Jahren verfügbar sein sollen, auch nur für Menschen dieses Alters zugänglich wären.⁶⁶ Zurzeit verlangen viele Seiten, auf denen man z.B. Alkohol kaufen kann, nur eine Eigenerklärung, dass man über 18 Jahre alt ist. Dies entspricht im Gegensatz zu einer zuverlässigen Altersverifikation, wie sie mit der EU-Lösung für die Altersüberprüfung oder der Europäischen Brieftasche für die digitale Identität möglich wäre, nicht den Anforderungen eines wirksamen Jugendschutzes. Neben einem Schutz vor nichtjugendgerechten Inhalten würde eine zuverlässige Altersverifikation es auch ermöglichen, Online-Dienste immer nur in einem altersgerechten Funktionsumfang anzubieten. Problematisch an einer an Ausweispapiere geknüpften Altersverifikation ist allerdings, dass Kinder und Jugendliche ohne passende Ausweisdokumente von einer Nutzung vieler Online-Dienste ausgeschlossen werden könnten. Demnach gilt es sowohl von staatlicher Seite als auch von Seiten der Online-Diensteanbieter stets auch das Recht auf Zugang zur digitalen Welt und auf digitale

⁶² Vgl.: Van der Hof, Simone (2025): The role of the law regulating social media's impact on children, <https://blogs.lse.ac.uk/mediase/2025/09/19/the-role-of-the-law-in-regulating-social-medias-impact-on-children/> (abgerufen am 03.02.2026); Sas, Martin (2024): Online Games in the crosshair: Is the DSA protecting players – part 2, <https://www.law.kuleuven.be/citip/blog/online-games-in-the-crosshair-is-the-dsa-protecting-players-part-2/> (abgerufen am 03.02.2026).

⁶³ Europäische Kommission, Mitteilung der Kommission, Leitlinien für Maßnahmen zur Gewährleistung eines hohen Maßes an Privatsphäre, Sicherheit und Schutz von Minderjährigen im Internet gemäß Artikel 28 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2022/2065 (C/2025/5519).

⁶⁴ Bundeszentrale für Kinder- und Jugendmedienschutz, Stellungnahme der KidD zu den Leitlinien der Europäischen Kommission gemäß Artikel 28 Absatz 4 DSA, <https://www.bzkg.de/bzkg/service/alle-meldungen/stellungnahme-der-kidd-zu-den-leitlinien-der-europaeischen-kommission-gemaess-artikel-28-absatz-4-dsa-267782> (abgerufen am 03.02.2026).

⁶⁵ Europäische Kommission, Mitteilung der Kommission, Leitlinien für Maßnahmen zur Gewährleistung eines hohen Maßes an Privatsphäre, Sicherheit und Schutz von Minderjährigen im Internet gemäß Artikel 28 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2022/2065 (C/2025/5519), S. 6; vgl.: UN Doc. CRC/C/GC/25, Ziffern 70, 116.

⁶⁶ Auch der UN-Kinderrechtsausschuss spricht sich für den Einsatz zuverlässiger Altersverifikationen bezüglich des Zugangs zu Produkten, die für Kinder illegal sind, aus: UN Doc. CRC/C/GC/25, Ziffer 114.

Teilhabe von Menschen zu berücksichtigen, die über keine europäische digitale Brieftasche verfügen.

Unabhängig von den Leitlinien, die sich an die Betreiber*innen von Online-Plattformen richten, sollte für alle Internetseiten und digitalen Anwendungen, die von Kindern und Jugendlichen genutzt werden, gelten, dass sie die Privatsphäre der Kinder und Jugendlichen achten. Es muss insbesondere transparent sein, welche Daten gespeichert und für welche Zwecke sie benutzt werden und wenn Einwilligungen erforderlich sind, muss sichergestellt sein, dass diese informiert und von der einwilligungsberechtigten Person erfolgen.⁶⁷ Dies entspricht auch den Anforderungen, die bereits nach deutschem Verfassungsrecht für das Recht auf informationelle Selbstbestimmung gelten.⁶⁸

Schließlich sollten vorhandene Beschwerdestellen effizienter und niedrighschwelliger gestaltet und genauso wie auch Hilfefone für Kinder, die von Hass im Netz, wirtschaftlicher oder sexueller Ausbeutung, sexuellem Missbrauch oder sexualisierter Gewalt betroffen sind, besser bekannt gemacht werden.⁶⁹ Darüber hinaus sollte weiter versucht werden, die im digitalen Raum bestehenden strafrechtlichen Vollzugsdefizite zu beheben, um die Abschreckung für potenzielle Täter*innen zu erhöhen.⁷⁰

Ein Versuch, die Verfolgung von sexuellem Missbrauch von Kindern zu verbessern, liegt in der laufenden Überarbeitung der Richtlinie 2011/93/EU zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs an Kindern. Diesbezüglich ist es zu begrüßen, dass Überlegungen zur Einführung einer verpflichtenden Chatkontrolle vor dem nun anstehenden Trilog-Verfahren auf EU-Ebene vorerst vom Tisch sind.⁷¹ Deutschland sollte sich in den Verhandlungen auch gegen eine anlasslose freiwillige Chatkontrolle aussprechen, da auch sie einen unverhältnismäßigen Eingriff in die Privatsphäre und die vertrauliche Kommunikation darstellt.⁷² Vorzugswürdiger für einen besseren Schutz vor sexuellem Kindesmissbrauch erscheinen bessere Standard-Privatsphäre-Einstellungen für Kinder und Jugendliche, kinderfreundliche Meldestellen und bessere Schutzkonzepte in der analogen Welt, da auch die meisten Fälle digitaler sexualisierter Gewalt ihren Ursprung im sozialen Nahbereich der Kinder und

⁶⁷ UN Doc. CRC/C/GC/25, Ziffer 71.

⁶⁸ BVerfG, Urteil v. 15.12.1983 - 1 BvR 209/83.

⁶⁹ Zu besseren Meldesystemen und einer effizienteren Verfolgung digitaler Gewalt, siehe auch: DIMR (2024): Monitor Gewalt gegen Frauen – Umsetzung der Istanbul-Konvention in Deutschland – Erster periodischer Bericht, S. 352ff, https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/Redaktion/Publikationen/Weitere_Publikationen/Monitor_Gewalt_gegen_Frauen.pdf (abgerufen am 03.02.2026).

⁷⁰ Zu den Vollzugsdefiziten siehe Martini, Mario / Botta, Jonas (2023): Der Staat und das Metaversum – Zur Ordnungs- und Gestaltungsmacht im Internet von morgen. In: MMR 2023, S. 887, 897 mit weiteren Nachweisen und zu konkreten Empfehlungen für eine bessere Strafverfolgung siehe: DIMR (2024): Monitor Gewalt gegen Frauen – Umsetzung der Istanbul-Konvention in Deutschland – Erster periodischer Bericht, S. 352ff, https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/Redaktion/Publikationen/Weitere_Publikationen/Monitor_Gewalt_gegen_Frauen.pdf (abgerufen am 03.02.2026).

⁷¹ Meister, Andre / Biselli, Anna / Reuter, Markus (28.11.2025): Wie geht es weiter mit der Chatkontrolle?, <https://netzpolitik.org/2025/faq-wie-geht-es-weiter-mit-der-chatkontrolle/> (abgerufen am 03.02.2026); Tagesschau (26.11.2025): EU gegen verpflichtende „Chatkontrolle“, <https://www.tagesschau.de/ausland/eu-chatkontrolle-102.html> (abgerufen am 03.02.2026).

⁷² Vgl.: Meister, Andre / Biselli, Anna / Reuter, Markus (28.11.2025): Wie geht es weiter mit der Chatkontrolle?, <https://netzpolitik.org/2025/faq-wie-geht-es-weiter-mit-der-chatkontrolle/> (abgerufen am 03.02.2026); Gesellschaft für Freiheitsrechte, Chatkontrolle: mit Grundrechten unvereinbar, <https://freiheitsrechte.org/themen/freiheit-im-digitalen-zeitalter/chatkontrolle> (abgerufen am 03.02.2026).

Jugendlichen haben.⁷³ Außerdem sollten pädokriminelle Inhalte unmittelbar nach dem Auffinden gelöscht werden, damit sie sich im Netz nicht weiterverbreiten.⁷⁴

5.2 Förderung der digitalen Bildung

Neben der effektiven Durchsetzung der in den letzten Jahren erlassenen neuen Regelungen im Bereich der digitalen Dienste und des Jugendschutzes sollte aus Sicht des DIMR ein Schwerpunkt der staatlichen Handlungen in der nächsten Zeit darauf gerichtet sein, Kinder, aber auch ihre Eltern, Lehrer*innen, andere Betreuungspersonen wie Sozialarbeiter*innen und Trainer*innen und nicht zuletzt auch die Organe der Strafverfolgung, die Straftaten gegen Kinder und Jugendliche in der digitalen Welt ahnen sollen, in ihren digitalen Kompetenzen zu schulen und zu stärken.⁷⁵ Denn auch wenn die oben erwähnten neuen Regelungen auf unionaler und nationaler Ebene einen deutlich besseren Kinder- und Jugendschutz in der digitalen Welt versprechen, dürfte eine lückenlose Umsetzung und Durchsetzung vor dem Hintergrund der vielen internationalen Player und auch angesichts der Findigkeit junger Menschen, gesetzliche und auch technische Beschränkung zu umgehen, schwierig werden.

Während der Jugendmedienschutz in Deutschland bislang vor allem darauf ausgerichtet war, zu verhindern, dass Kinder und Jugendliche mit jugendgefährdenden Inhalten in Berührung kommen, dürften angesichts der Masse der Inhalte und ihrer weltweiten, auf unzählige Kanäle verstreuten Verfügbarkeit präventive Ansätze in Form einer besseren Medienkompetenz gegenüber repressiven Ansätzen an Bedeutung gewinnen.⁷⁶ Digitale Kompetenzen, die, wie auch von den Kindern und Jugendlichen in der internationalen Jugendbeteiligung beschrieben, über rein technische Fähigkeiten hinausgehen, werden sowohl für die Teilhabe an der Gesellschaft als auch den Schutz der eigenen mentalen und körperlichen Gesundheit zunehmend zu einer Schlüsselqualifikation.⁷⁷

Kinder und Jugendliche, aber auch die Erwachsenen selbst zu befähigen, sich in der digitalen Welt zurechtzufinden und sich selbst vor Risiken zu schützen, erscheint der wirksamste Weg zu sein, um zu einer besseren Verwirklichung der Kinderrechte in der digitalen Welt beizutragen. Digitale Bildung und die Vermittlung von Medienkompetenz muss – auf altersgerechte Art und Weise und entsprechend der sich entwickelnden Fähigkeiten – von der frühkindlichen Bildung bis hin zur Erwachsenenbildung fester Bestandteil der Curricula sein.⁷⁸ Auch der UN-Kinderrechtsausschuss hat Deutschland bereits 2022 im Rahmen seiner Abschließenden Bemerkungen nach Abschluss des letzten Staatenberichtsverfahrens empfohlen, die digitale Kompetenz von Kindern,

⁷³ Meister, Andre / Biselli, Anna / Reuter, Markus (28.11.2025): Wie geht es weiter mit der Chatkontrolle?, <https://netzpolitik.org/2025/faq-wie-geht-es-weiter-mit-der-chatkontrolle/> (abgerufen am 03.02.2026); Biselli, Anna (18.09.2023): „Der Gesamtüberblick fehlt komplett“, <https://netzpolitik.org/2023/sexualisierte-gewalt-gegen-kinder-der-gesamtueberblick-fehlt-komplett/> (abgerufen am 03.02.2026).

⁷⁴ Ebd.

⁷⁵ Siehe zu Fortbildungen für Organe der Strafverfolgung auch: GREVIO General Recommendation No. 1 on the digital dimension of violence against women, adopted on 20 October 2021, S. 23 Ziffer 51 f), <https://rm.coe.int/grevio-rec-no-on-digital-violence-against-women/1680a49147> (abgerufen am 03.02.2026); DIMR (2024): Monitor Gewalt gegen Frauen – Umsetzung der Istanbul-Konvention in Deutschland – Erster periodischer Bericht, S. 352ff, https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/Redaktion/Publikationen/Weitere_Publikationen/Monitor_Gewalt_gegen_Frauen.pdf (abgerufen am 03.02.2026).

⁷⁶ Stefanie Schmahl (2025): Kinderrechte und Medien – Herausforderungen eines modernen Risiko- und Befähigungsmanagements, in: Richter/Krappmann/Wapler/Schmahl (Hg.): Kinderrecht – Handbuch des deutschen und internationalen Kinder- und Jugendrechts, 2. Auflage, Baden-Baden, Nomos, S. 654-655.

⁷⁷ Ebd. S. 655.

⁷⁸ Vgl.: Ebd. S. 655-656.

Eltern und Lehrer*innen durch deren Aufnahme in die Lehrpläne zu verbessern.⁷⁹ Nach dem aktuellen Bericht der Kulturministerkonferenz zur Bildung in der digitalen Welt findet das Einbeziehen digitaler Kompetenzen inzwischen zwar in allen Ländern bei der Überarbeitung von Rahmenlehrplänen in allen Fächern Berücksichtigung.⁸⁰ Die Bedeutung, die dem Thema, insbesondere von Schulleitungen beigemessen wird, scheint demnach aber noch stark ausbaufähig zu sein.⁸¹

Zu den für die digitale Welt relevanten Fähigkeiten, die Kinder und Jugendliche im Rahmen der internationalen Jugendbeteiligung selbst aufzählten, gehörten der Umgang mit technischen Geräten, das Navigieren und Recherchieren im Internet, das Kommunizieren und Teilen von Inhalten in Chats und sozialen Netzwerken, das Programmieren und Bearbeiten von Fotos, das Wissen, wie man die eigenen privaten Daten schützt, kritisches Denken und auch soziale Verhaltensweisen wie ein respektvoller und toleranter Umgang miteinander.⁸² Der UN-Kinderrechtsausschuss hat bereits in seinen Empfehlungen aus dem Jahr 2014 deutlich gemacht, dass Staaten die Ausbildung digitaler Fähigkeiten fördern müssen und dass hierzu neben technischen Fähigkeiten auch das Erlernen und Bewusstmachen ethischer Prinzipien und Werte sowie der verantwortungsbewusste Online-Umgang miteinander und das angemessene und sichere Handhaben von Risiken gehören.⁸³ In seiner Allgemeinen Bemerkung Nr. 25 hat er seine Empfehlungen für die digitale Bildung noch weiter ausdifferenziert und deutlich gemacht, dass Kinder ein Recht auf die Vermittlung digitaler Kompetenzen haben.⁸⁴ Danach sollen Lehrpläne unter anderem das kritische Denken fördern, das notwendige Wissen vermitteln, um vertrauenswürdige Informationen zu finden und von Falschinformationen und anderer unwahrer Inhalte unterscheiden zu können und auch über die mit der digitalen Welt verbundenen Risiken aufklären.⁸⁵ Kinder und Jugendliche sollen lernen, sich vor Risiken wie wirtschaftlicher und sexueller Ausbeutung, Missbrauch und gewaltvollen oder anderweitig schädigenden Inhalten schützen zu können.⁸⁶ Sie sollen wissen, wie sie sich im Falle von Schädigungen verhalten sollten, wie sie selbstbestimmt und verantwortungsbewusst mit ihren eigenen Daten und denen von ihren Mitmenschen umgehen und insgesamt in ihrer Resilienz gestärkt werden.⁸⁷

Diese Empfehlungen des UN-Kinderrechtsausschuss decken sich im Kern mit dem Gedanken des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes, wie er bereits in § 14 SGB VIII verankert ist, nur dass sie nun über den Bereich der Jugendhilfe hinaus im gesamten Bildungsbereich Beachtung finden sollten.⁸⁸

Wichtig ist, dass der Staat auch das lebenslange (auch außerschulische) Lernen fördert und insbesondere Eltern und Lehrkräfte auch darin geschult werden, wie sie

⁷⁹ UN, Committee on the Rights of the Child (2022): Concluding observations on the combined fifth and sixth periodic reports of Germany, UN Doc. CRC/C/DEU/CO/5-6, Ziffer 21 c).

⁸⁰ Jahresbericht der Kultusministerkonferenz zur Bildung in der digitalen Welt, Beschluss der KMK vom 18.12.2025, S. 6.

⁸¹ Ebd. S. 3.

⁸² Third, Amanda / Moody, Lilly (2021): Our rights in a digital world: A report on the children's consultation to inform UNCRC General Comment 25, 5 Rights Foundation / Western Sydney University, S. 96-97.

⁸³ UN Doc. A/71/41, S. 25.

⁸⁴ UN Doc. CRC/C/GC/25, Ziffern 99-105; siehe auch: Krause, Torsten (2021): Das Kinderrecht auf digitale Bildung. In: Recht der Jugend und des Bildungswesens (RdJB). Jahrgang 69 (2021). Heft 4. S. 417-425.

⁸⁵ UN Doc. CRC/C/GC/25, Ziffer 104.

⁸⁶ Ebd.

⁸⁷ Ebd.

⁸⁸ Vgl.: Stefanie Schmahl (2025): Kinderrechte und Medien – Herausforderungen eines modernen Risiko- und Befähigungsmanagements, in: Richter/Krappmann/Wapler/Schmahl (Hg.): Kinderrecht – Handbuch des deutschen und internationalen Kinder- und Jugendrechts, 2. Auflage, Baden-Baden, Nomos, S. 655.

Kinder und Jugendliche selbst befähigen, sich in der digitalen Welt zurechtzufinden und gesund und produktiv mit ihr umzugehen.⁸⁹ Schulungsangebote sollten kostenlos und so niedrigschwellig sein, dass sie insbesondere jene Eltern und Betreuungspersonen erreichen, die sich selbst im Umgang mit digitalen Medien und Technologien unsicher fühlen.

5.3 Beteiligung und digitale Teilhabe

Insgesamt bietet die Digitalisierung eine große Chance für die gesellschaftliche Teilhabe von Kindern und Jugendlichen. Wie oben geschildert, erleben auch Kinder und Jugendliche selbst, dass ihr Zugang zum digitalen Umfeld ihr Recht auf Meinungsfreiheit, Gehör und Berücksichtigung und auch ihr Recht, sich mit anderen zusammenzuschließen und gemeinsam zu organisieren, stärkt. Damit aber auch wirklich alle Kinder und Jugendlichen fair und gleichberechtigt an der digitalen Welt teilhaben können, ist es wichtig, digitale Räume, Produkte und Dienstleistungen barrierefrei zugänglich zu machen und altersgerecht zu gestalten. Die Gestaltung sollte dabei nicht allein kommerziellen Anbietern überlassen werden. Vielmehr sollte freie Software gefördert werden und auch im digitalen Umfeld sollten – unter Beteiligung junger Menschen – öffentliche und gemeinschaftliche Räume geschaffen werden, die für Kinder und Jugendliche attraktiv sind und einen gesellschaftlichen und politischen Austausch abseits von Plattformen erlauben, die mit kommerziellen Interessen großer Digitalkonzerne verbunden sind.⁹⁰ Die Schaffung solcher freien und nichtkommerziellen digitalen Angebote hätte insbesondere den Vorteil, dass bei ihrer Programmierung und weiteren Ausgestaltung schon von Beginn an darauf geachtet werden könnte, dass sie besser mit den Jugendschutzinteressen vereinbar sind als bisherige kommerzielle Plattformen.

Die Digitalisierung bietet auch Chancen, die politische Mitbestimmung von Kindern und Jugendlichen zu stärken. Sie erleichtert beispielsweise die Durchführung von Kinder- und Jugendbeteiligungen zu Gesetzgebungsvorhaben, die Kinder und Jugendliche betreffen.⁹¹ Damit sich Kinder und Jugendliche angesprochen und auch als Staatsbürger*innen gesehen und ernst genommen fühlen, sollten Informationen von staatlichen Stellen im Internet auch in kindgerechter Sprache verfügbar sein.

Auch der UN-Kinderrechtsausschuss empfiehlt, dass Vertragsstaaten sicherstellen, dass Kinder und Jugendliche die Möglichkeit haben, in ihrer Freizeit online mit Informations- und Kommunikationstechnologien experimentieren zu können, da dies die kulturelle Teilhabe stärkt.⁹² Hierzu ist es wichtig, dass es zum einen kostenlose Angebote gibt und zum anderen, dass Ausgaben für technische Geräte, die für die digitale Teilhabe junger Menschen erforderlich sind, auch in sozialstaatlichen Leistungen wie der Grundsicherung und dem Bafög angemessen berücksichtigt

⁸⁹ Vgl.: UN Doc. CRC/C/GC/25, Ziffern 100, 105; Stefanie Schmahl (2025): Kinderrechte und Medien – Herausforderungen eines modernen Risiko- und Befähigungsmanagements, in: Richter/Krappmann/Wapler/Schmahl (Hg.): Kinderrecht – Handbuch des deutschen und internationalen Kinder- und Jugendrechts, 2. Auflage, Baden-Baden, Nomos, S. 656.

⁹⁰ Vgl. Deutscher Bundesjugendring, Position: Digitale Teilhabe gerecht gestalten – an, in und durch digitale Räume, beschlossen am 24.10.2025.

⁹¹ Zur Beteiligung und politischen Mitbestimmung von Kindern und Jugendlichen siehe auch: DIMR (2025): Selbstorganisationen stärken – Partizipation junger Menschen ermöglichen. In: DIMR: Entwicklung der Menschenrechtssituation in Deutschland – Juli 2024 – Juni 2025, S. 24-57, <https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/menschenrechtsschutz/berichterstattung/menschenrechtsbericht> (abgerufen am 03.02.2026).

⁹² UN Doc. CRC/C/GC/25, Ziffer 107.

werden, damit die digitale Teilhabe junger Menschen nicht von der finanziellen Situation ihrer Eltern abhängig ist.⁹³

Impressum

Deutsches Institut für Menschenrechte
Zimmerstraße 26/27, 10969 Berlin
Tel.: 030 25 93 59-0
info@institut-fuer-menschenrechte.de
www.institut-fuer-menschenrechte.de

KONTAKT: Dr. Eleanor Benz

LIZENZ: Creative Commons (CC BY-NC-ND 4.0)
<https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/4.0/deed.de>
Februar 2026

Das Institut

Das Deutsche Institut für Menschenrechte ist die unabhängige Nationale Menschenrechtsinstitution Deutschlands (§ 1 DIMR-Gesetz). Es ist gemäß den Pariser Prinzipien der Vereinten Nationen akkreditiert (A-Status). Zu den Aufgaben des Instituts gehören Politikberatung, Menschenrechtsbildung, Information und Dokumentation, anwendungsorientierte Forschung zu menschenrechtlichen Themen sowie die Zusammenarbeit mit internationalen Organisationen. Es wird vom Deutschen Bundestag finanziert. Das Institut ist zudem mit dem Monitoring der Umsetzung von UN-Behindertenrechtskonvention und UN-Kinderrechtskonvention sowie der Berichterstattung zu den Konventionen des Europarats zu Menschenhandel und zu Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt betraut worden. Hierfür hat es entsprechende Monitoring- und Berichterstattungsstellen eingerichtet.

⁹³ Vgl. Deutscher Bundesjugendring, Position: Digitale Teilhabe gerecht gestalten – an, in und durch digitale Räume, beschlossen am 24.10.2025.